



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Butty Dominique  
**Littering und Rindersterben**

2021-CE-300

### I. Anfrage

Die Presse und die sozialen Netzwerke sind voll von Meldungen über strafbares Verhalten im Bereich Littering.

Insbesondere Gegenstände aus Metall, Glas und verschiedenen Kunststoffen sind gefährlich für den Verdauungsapparat von Rindern.

Gelangen Fremdkörper in den Vormagen, können sie bei Haubenkontraktionen zu tödlichen Bauchfellentzündungen führen.

Kunststoffe können zudem lineare Fremdkörper bilden, mit dem gleichen tödlichen Ausgang.

Ich habe folgende Fragen:

1. Hat der Staat kantonale und eidgenössische forensische Statistiken zur Anzahl der Todes- und Krankheitsfälle von Rindern in Zusammenhang mit Littering?
2. Wurde die Polizei für die Bekämpfung solch strafbaren Verhaltens sensibilisiert?
3. Wie viele Fälle wurden bereits angezeigt?
4. Wie hoch war der Betrag der Bussen, die in diesem Kontext verhängt wurden?
5. Könnte sich der Staatsrat vorstellen, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um die Zahl der strafbaren Verhalten zu reduzieren?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen, die auch der oben genannten Sensibilisierung dienen sollen.

*16. August 2021*

### II. Antwort des Staatsrats

Littering, also das Liegenlassen von Abfall, ohne dabei die dazu vorgesehenen Entsorgungsstellen zu benutzen, ist eine problematische Praxis, ob in der Stadt oder auf dem Land. Wenn sich diese Abfälle jedoch auf den Feldern befinden, stellen sie ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Tieren, insbesondere Rindern, dar. Beim Mähen der Felder werden nämlich Aluminiumdosen und andere liegengelassene Abfälle in Stücke zerkleinert und ihre Fragmente können von den Tieren verschluckt werden.

Littering hat also auch finanzielle Folgen für Landwirtinnen und Halter von Rindern, die an einer Bauchfellentzündung sterben, nachdem sie einen Metall- oder Plastikgegenstand verschluckt haben. In einem solchen Fall kann der Verursacher auch haftbar gemacht werden, aber das fällt in den Bereich des Privatrechts.

Auf strafrechtlicher Ebene wird Littering mit Ordnungsbusse bestraft. Artikel 36a des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (ABG, SGF 810.2) sieht vor: *«Wer absichtlich oder fahrlässig im öffentlichen Raum oder in dessen Nähe kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen – einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke –, Speisereste, Kaugummis, Papier oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegenlässt, statt sie in den dafür vorgesehenen Anlagen zu entsorgen (Art. 12 Abs. 2), wird mit Ordnungsbusse bestraft. [...]»*. Im Sinne von Artikel 36b dieses Gesetzes können Kantonspolizisten und das Aufsichtspersonal des Amts für Wald und Natur (WNA) Widerhandlungen feststellen und Bussen verhängen.

Das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und das dazugehörige Reglement sehen auch die Möglichkeit vor, den Gemeinden die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen zu übertragen, was im Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden (SGF 781.21) präzisiert ist. Ein neues kantonales Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG) ist kürzlich vom Grossen Rat genehmigt worden, nachdem am 1. Januar 2020 das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1) in Kraft getreten ist. Das KOBG behält diese Möglichkeit bei, es beschränkt jedoch die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, auf Gemeinden mit einer Gemeindepolizei.

Art. 14a des Reglements über die Abfallbewirtschaftung (ABR, SGF 810.21) legt die Höhe der Ordnungsbussen fest. Für kleine isolierte Abfälle wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Essensreste, Papier, Verpackungen, Getränkedosen, Flaschen beträgt die Busse 50 Franken. Für eine Ansammlung von kleinen Abfällen wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Essensreste, Papier, Verpackungen, Getränkedosen, Flaschen bis zu einem Volumen von 17 Litern beläuft sich der Pauschalbetrag der Ordnungsbusse auf 150 Franken.

Littering ist zwar eine strafbare Handlung, die Hauptschwierigkeit besteht jedoch darin, die Identität der Person, die die Widerhandlung begangen hat, festzustellen. Nach Art. 3 Abs. 1 OBG ist «das Ordnungsbussenverfahren [...] anwendbar, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs die Widerhandlung selbst festgestellt hat». Aus diesem Grund verfügt der Staat nur über einen geringen Handlungsspielraum, um Littering zu verhindern. Daher ist es wichtig, die Bevölkerung zu sensibilisieren.

Im Folgenden wird auf die Fragen im Einzelnen eingegangen:

*1. Hat der Staat kantonale und eidgenössische forensische Statistiken zur Anzahl der Todes- und Krankheitsfälle von Rindern in Zusammenhang mit Littering?*

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und Sanima verfügen über keine Statistiken zur Anzahl Todes- und Krankheitsfälle von Rindern in Zusammenhang mit Littering im eigentlichen Sinne. Die Gründe, aus denen die Tierkörper in die Sammelstellen gebracht werden, werden zu diesem kausalen Zusammenhang nicht erfasst. In den meisten Fällen sind sie dem Halter oder dem Transporteur auch nicht unbedingt genau bekannt.

Das LSVW bestätigt, dass Verletzungen, die durch Gegenstände (Fremdkörper) in Zusammenhang mit Littering verursacht werden, vorkommen und dass Tiere aufgrund solcher Verletzungen verendet sind. Autopsien an toten Tieren werden nur in Ausnahmefällen und auf Kosten der Halter vorgenommen. Da es sich nicht um eine Tierseuche handelt, besteht keine Meldepflicht beim Kanton und folglich hat das LSVW auch nur selten Kenntnis von diesen Autopsieberichten.

## 2. Wurde die Polizei für die Bekämpfung solch strafbaren Verhaltens sensibilisiert?

Im Frühjahr 2020 hatte die Kantonspolizei ein Einsatzkonzept ausgearbeitet, das zuerst eine Sensibilisierungsphase vorsieht, gefolgt von einer Ahndungsphase. Die Umsetzung dieses Konzepts verzögerte sich, da wegen der Coronaviruspandemie andere Prioritäten gesetzt wurden und aufgrund der Notwendigkeit, die Tätigkeiten zu priorisieren. Die Kantonspolizei ist nicht speziell für das Anzeigen von Littering ausgebildet worden, zumal eine solche Tätigkeit zu den üblichen Aufgaben zählt, die aus dem Pflichtenheft hervorgehen. Sie stellt jedoch fest, dass das Ahnden eines solchen Verhaltens Kompetenzen sowohl in Polizeipsychologie als auch in Personensicherheit erfordert, für den Fall, dass sie einschreiten kann, wenn die Verursacherin oder der Verursacher auf frischer Tat ertappt wird. Die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei werden weiterhin entweder präventive Arbeit leisten oder Bussen ausstellen, um mittel- bis langfristig Ergebnisse zu erzielen gegen dieses weit verbreitete Phänomen.

## 3. Wie viele Fälle wurden bereits angezeigt?

Da gegen Littering Ordnungsbussen ausgestellt werden, sind lediglich die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei, das Aufsichtspersonal des WNA und manchmal die Gemeinden dafür zuständig, Bussen zu verhängen.

Was die Kantonspolizei betrifft, so zeigt die folgende Tabelle die verschiedenen Ordnungsbussen auf, die 2020 und bis heute ausgestellt wurden:

| Widerhandlungen – Ordnungsbusse                                                                                                                                                    | 2020 | 2021<br>(bis heute) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------|
| FR 501; Wegwerfen kleiner isolierter Abfälle (z. B. Zigarettenstummel – Speisereste – Kaugummi – Verpackung): CHF 50.-                                                             | 34   | 29                  |
| FR 502; Wegwerfen einer Ansammlung von kleinen Abfällen (z. B. ein Zigarettenstummel und eine Flasche und/oder Speisereste, <b>bis zu einem Volumen von 17 Litern</b> ): CHF 150.- | 0    | 8                   |

Beim WNA wurden bis heute keine Ordnungsbussen in Zusammenhang mit Littering ausgestellt.

Das LSVW (Sektion Tiergesundheit und Sektion Tierschutz) hat bisher keinen solchen Fall, also hier eine Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Die verursachten Verletzungen haben aber reale Auswirkungen auf das Tierwohl, ob direkt oder indirekt über eine schlechte oder gar gefährliche Futter- oder Weideflächenqualität. Aus administrativer Sicht kann das LSVW keine Massnahmen ergreifen, weder gegen den Landwirt, der selbst Opfer ist, noch gegen die sehr oft unbekannte Person, die die Widerhandlung begangen hat und grundsätzlich kein Rindvieh hält. Wenn es von einem solchen Fall Kenntnis erhalten würde (was bisher nicht der Fall war), könnte es die Akte jedoch an die Staatsanwaltschaft überweisen wegen Verstosses gegen Artikel 4 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455), das Folgendes festhält: «Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in

*Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.» Absatz 2 von Artikel 26 TSchG erlaubt der Staatsanwaltschaft, Verstösse gegen das TSchG zu ahnden, auch wenn es sich um eine Widerhandlung aus Fahrlässigkeit handelt. Dazu muss die Identität der Person, die das Littering verursacht hat, selbstverständlich bekannt und ein Kausalzusammenhang festgestellt worden sein.*

Schliesslich gibt es sicherlich die Anzeigen durch Privatpersonen, denn die Auswirkungen des Littering in der ganzen Schweiz werden in den sozialen Netzwerken regelmässig beschrieben. Darin wird im Allgemeinen klar dem Littering die Schuld zugeschrieben, ohne dass jedoch angegeben wird, ob am Tier tatsächlich eine Autopsie durchgeführt wurde oder ob es sich eher um eine Diagnose aufgrund von Rückschlüssen handelt.

#### *4. Wie hoch war der Betrag der Bussen, die in diesem Kontext verhängt wurden?*

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, variiert der Betrag der Bussen zwischen 50 Franken für kleine isolierte Abfälle und 150 Franken für eine Ansammlung von kleinen Abfällen. Diese Beträge wurden auch in der zukünftigen kantonalen Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBV) übernommen und dürfen den in der Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, nämlich 300 Franken (Artikel 1 Abs. 4 OBG), nicht übersteigen.

#### *5. Könnte sich der Staatsrat vorstellen, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um die Zahl der strafbaren Verhalten zu reduzieren?*

Die Interessenvertretung des Sektors, d. h. hauptsächlich der Schweizer Bauernverband SBV, der über die kantonalen Instanzen agiert, befasst sich schon lange mit dieser Problematik. Der SBV hat schon seit mehreren Jahren Sensibilisierungskampagnen gestartet mit Tafeln entlang von Strassen, die nach wie vor unter dem Link <https://www.sbv-usp.ch/de/littering/> bezogen werden können. Freiburger Bäuerinnen und Bauern können diese Tafeln und Broschüren beim Freiburger Bauernverband FBV bestellen. Diese Schilder mit Kuhbildern dienen der Sensibilisierung der Bevölkerung. Ihr Anbringen ist in der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) und dem kantonalen Gesetz über die Reklamen (ReKG, SGF 941.2) geregelt.

Anlässlich des Inkrafttretens des Ordnungsbussensystems hat das Amt für Umwelt im Januar 2020 mit der Unterstützung von Freiburger Sportlerinnen und Sportlern eine umfangreiche Informationskampagne zur Littering-Bekämpfung gestartet.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden organisiert es übrigens auch die kantonalen Aufräumaktionen, an denen die Bevölkerung und Schulen dazu aufgerufen werden, im öffentlichen Raum, entlang von Strassen, Wasserläufen, Seen oder im Wald achtlos weggeworfenen Abfall einzusammeln. Im September 2021 haben 48 solche Aktionen stattgefunden. Sechs Staatsräte haben sich übrigens einen Morgen lang an einer solchen Putzaktion beteiligt, um die Bevölkerung zu sensibilisieren und zur Prävention der Litteringplage. Nebst diesen Aufräumaktionen, die auch als «Frühjahrsputz» bekannt sind, sieht der Staat keine zusätzlichen Sensibilisierungskampagnen vor. Er unterstützt im Übrigen bereits bestehende Kampagnen, die vom SBV, dem FBV und weiteren Organisationen ins Leben gerufen worden sind.

*7. Dezember 2021*